

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 48=68 (1902)

Heft: 28

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVIII. Jahrgang.

Nr. 28.

Basel, 12. Juli.

1902.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Insertionspreis: Die einspaltige Petitzeile 35 Cts.; Annoncen-Regie: Haasenstein & Vogler.

Inhalt: Die Stellung der höheren Truppenführer. — Die pädagogischen Noten im Dienstbüchlein. — Der neue italienische Kriegsminister. — Rangliste der königlich preussischen Armee und des XIII. (königlich württembergischen) Armeekorps für 1902. — Ausland: Frankreich: Die chiffrierten Depeschen von 1870. Die zweijährige Dienstzeit. Bespannung des jetzigen franz. Feldgeschützes. Italien: Verkauf der alten Gewehre und Feldgeschütze. England: Pferdezucht im Mutterlande sowie in den Kolonien. Russland: Berittenmachung der Generalstabsoffiziere. Amerika: Verwundungen bei den letzten Kämpfen. Khakiuniform. — Verschiedenes: Ausstellung des Relief der Jungfrau-Gruppe. — Beilage: Bibliographie.

Die Stellung der höheren Truppenführer.

Durch Artikel 12 des am 7. April 1902 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über die Organisation des Militärdepartements ist die Bestimmung des Art. 158 M. O. G., nach welcher die Waffenkontrollleure unter dem direkten Befehl der Divisionäre standen, aufgehoben und sind diese Beamte fortan direkt der eidg. Kriegsmaterial-Verwaltung, administrative Abteilung, unterstellt.

Sofern den Divisionären von dem Befund der Waffeninspektionen Kenntnis gegeben wird — denn das ist etwas, das sie billig interessieren sollte —, so ist die Entkleidung der Divisionäre von der Stellung als direkte Vorgesetzte der Waffenkontrollleure nur zu begrüssen. — In Wirklichkeit war dies nur eine Scheinstellung, deren einzige Obliegenheiten darin bestanden, unter die Vierteljahrsrechnungen des Waffenkontrollleurs und unter die zwischen Kanton und Waffenkontrollleur vereinbarten Inspektions-Tableaux das Visum zu setzen und dann und wann zugesendete Rapporte neu zu couvertieren und weiterzusenden. Für das Wirkliche der Thätigkeit standen die Waffenkontrollleure jetzt schon ganz unter der eidgenössischen Kriegsmaterial-Verwaltung und dies war in einem so ausschliessenden Umfange der Fall, dass die Kriegsmaterial-Verwaltung immer direkt mit den Waffenkontrollleuren verkehrte und der Bestimmung des Artikels 158 des Gesetzes nicht einmal soweit Rücksicht getragen wurde, dass der Divisionär Mitteilung erhielt

von Befehlen, Verfügungen und Instruktionen, welche seinem ihm „direkt“ unterstellten Waffenkontrollleure erteilt wurden. — So waren die Divisionäre nie im Stande, den Einfluss auf Aufgabe und Thätigkeit der Waffenkontrollleure auszuüben, welchen das Gesetz ihnen zuwies. Im Übrigen wären sie auch gar nicht dazu befähigt gewesen, denn die Kenntnis der Waffentechnik fehlt ihnen, um erspriesslich als direkte Vorgesetzte der Waffenkontrollleure wirken zu können, sie wären daher immer auf die Mitwirkung der Kriegsmaterial-Verwaltung angewiesen gewesen. Da ist es nur gut, wenn ihnen die Rolle, die sie nie genügend ausfüllen konnten, abgenommen wird; im Militärwesen ist es nie gut, wenn neben dem durch Sachkunde berufenen wirklichen Vorgesetzten noch ein Titularvorgesetzter herläuft.

Die Sache hat aber noch eine andere Seite. Die Bestimmung, dass die Waffenkontrollleure unter dem direkten Befehl des Divisionärs stehen sollten, war nicht in das Gesetz von 1874 aufgenommen worden, weil man die Divisionäre als ganz besonders hierfür geeignet erachtete, sondern sie war ein Glied in jener Kette von Bestimmungen, durch welche die Stellung und Bedeutung des höchsten Truppenführers gegenüber einer bürokratischen Zentralisation und Leitung unseres Heerwesens sichergestellt werden sollte. Die Militärorganisation von 1874 ist voll richtiger Gedanken. Die Männer, welche dies Gesetz entwarfen, hatten mit genialem Scharfblick bis in den tiefsten Grund hinein erkannt, worin das gänzlich Ungenügende unseres Wehrwesens von damals beruhte und welches die eigentlichen Ursachen der überraschend grossen Erfolge der